

Statuten
für die
Steirische Kinderkrebshilfe
(Kurzbezeichnung: StKKH)

1. Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Steirische Kinderkrebshilfe“.
- 1.2 Seine Kurzbezeichnung ist „StKKH“.
- 1.3 Er hat den Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

- 2.** Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken; er ist nicht auf Gewinn gerichtet. Auch nach seiner eventuellen Auflösung darf sein hinterlassenes Vermögen nur solchen Zwecken zugeführt werden oder solchen Vereinen zugeeignet werden, die eindeutig gemeinnützig sind.

3. Zweck und Tätigkeitsgebiet des Vereines

- 3.1 Der Verein befasst sich mit Maßnahmen zu Gunsten:
 - von Kindern und Jugendlichen, die Krebs oder hämatologische Krankheiten haben oder hatten
 - von Familien dieses Personenkreises
 - von Erwachsenen, die als Kinder oder Jugendliche Krebs oder hämatologische Krankheiten gehabt hatten, sowie
 - mit Maßnahmen der einschlägigen Prophylaxe und Früherkennung
- 3.2 Der Verein stellt sich dabei insbesondere die Aufgaben:
 - zur bestmöglichen psychologischen und psychosozialen Behandlung, Betreuung, Nachsorge und Reintegration der betroffenen PatientInnen beizutragen und
 - die betroffenen Familien finanziell zu unterstützen
- 3.3 Der Verein ist vorwiegend in der Steiermark tätig.

4. Tätigkeitsgebiete

Zur Erreichung des Vereinszweckes werden Vorträge, Seminare, Lehrgänge und ähnliche Lehrveranstaltungen für betroffene Eltern durch erfahrene Mediziner durchgeführt sowie durch die Eigendurchführung von Forschungsarbeiten und die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge Methoden zur Prophylaxe und Früherkennung sowie zur Therapie krebskranker Kinder weiterentwickelt. Durch den Erfahrungsaustausch zwischen Ärzten, Patienten und betroffenen Eltern werden Daten über einzelne Krankheitsfälle gesammelt und dokumentiert. Diese Daten dienen als Grundlage zur Erarbeitung neuer Therapierichtlinien in der außerklinischen Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern und als Grundlage einschlägiger Forschungsarbeiten.

5. Aufbringung der Mittel

Dies erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spendenaktionen, Sammlungen und aus etwaigen Zuschüssen der öffentlichen Hand.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Mitgliedschaft

7.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

7.2 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden.
Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den Verein oder die Vereinstätigkeit fördern wollen.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

7.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Nicht-Zustimmung bedarf keiner Begründung.

- 7.4 Jedem ordentlichen Mitglied steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.5 Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach vorangehender schriftlicher Anzeige an den Vorstand jederzeit frei.
- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit ihren Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand sind, aus der Liste der Mitglieder zu streichen.
- 8.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein auszuschließen.
- 8.4 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

9. Organe des Vereines:

- 9.1 Die Generalversammlung
- 9.2 Der Vorstand
- 9.3 Die Rechnungsprüfer
- 9.4 Das Schiedsgericht
- 9.5 Das Vereinskuratorium

10. Die Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den beiden Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird; sie hat spätestens zwei Monate nach Antragseingang beim Vorstand stattzufinden.
- 10.3 Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor ihrem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Berechtigt zur Stellung von Anträgen sind alle Mitglieder.
- 10.5 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum angekündigten Termin nicht das nötige Drittel, so kann durch den Vorstand sofort eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern ihr Beginn mindestens 15 Minuten nach dem Beginn der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung ist.
- 10.6 Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; zu Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 10.7 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- 10.8 Der Vorstand kann über Einzelausgaben bis maximal EUR 100.000,-- verfügen. Ausgaben, die EUR 100.000,-- übersteigen, müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beratung der eingebrachten Anträge und Beschlussfassungen darüber
- Beschlussfassung über finanzielle Ausgaben, die die unter Pkt. 10.8 festgelegten Beträge überschreiten
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- Allfälliges

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- Obmann
- 1. Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer

Die Funktionen 2. Obmann-Stellvertreter, Kassier- und Schriftführer-Stellvertreter sowie höchstens 3 Beiräte können besetzt werden.

12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand setzt sich aus den 4 (bis 7) Personen zusammen, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Platz zwei oder mehrere Personen, findet ein weiterer getrennter Wahlgang statt, bei dem nur über den letzten Platz im Vorstand abgestimmt wird; die Person mit den meisten Stimmen gilt als in den Vorstand gewählt; ergeben sich auch bei diesem zweiten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, so entscheidet das Los.

12.3 Der neugewählte Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach der beendeten Generalversammlung, wobei der Obmann und die übrigen Ämter mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt werden, wobei Stimmenthaltungen nicht möglich sind.

12.4 Verringert sich die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter 4, so ist die Ergänzung auf vier durch Wahl in einer Generalversammlung durchzuführen.

- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.7 Dem Vorstand obliegt: Die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereines; die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung; die Entscheidung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern, Kooptation von höchstens 3 Mitgliedern als stimmberechtigte Beiräte in den Vorstand und die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

13. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
- 13.2 Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.
- 13.3 Der Kassier besorgt die Einkassierung und die Auszahlung sowie deren Verbuchung. Er ist mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes berechtigt, vom Konto des Vereines Geld zu beheben.
- 13.4 Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. In Geldangelegenheiten ist der Kassier gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

14. Rechnungsprüfer

Den beiden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechnungsberichtes an die Generalversammlung.

15. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Zusätzlich nominiert der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist an der Streitigkeit ein Mitglied des Vorstandes beteiligt, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von den beiden gewählten Schiedsrichtern bestimmt. Können sich diese nicht auf eine Person einigen, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

16. Das Vereinskuratorium

- 16.1 Das Vereinskuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
- 16.2 Verringert sich die Anzahl der gewählten Mitglieder des Vereinskuratoriums durch Ausscheiden unter 3, so ist die Ergänzung auf 3 durch Wahl in einer Generalversammlung durchzuführen.
- 16.3 Das Vereinskuratorium wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Vereinskuratoriums sein.
- 16.4 Aus der Mitte des Vereinskuratoriums ist ein Vorsitzender zu bestellen. Das Vereinskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
- 16.5 Dem Vereinskuratorium obliegt:
 - a) Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich der Erfüllung des Vereinszweckes sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereines. Dazu ist das Vereinskuratorium berechtigt, jederzeit einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu verlangen.
 - b) Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik.
 - c) Zustimmung zu Ausgaben, die den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigen.

- d) Besteht die hinreichend begründete Annahme, dass die Vereitelung des Vereinszweckes oder der Eintritt eines Schadens für das Vereinsvermögen unmittelbar bevorsteht, so ist bei Gefahr in Verzug das Vereinskuratorium berechtigt, den Vorstand abzusetzen.

17. Auflösung des Vereines

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2 Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens des Vereines fällt das Vereinsvermögen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. In Ermangelung solcher und für den Fall, dass deren Zielsetzung nicht eindeutig feststeht, fällt das Vereinsvermögen der Caritas zu. Über das Zutreffen der Zielsetzung bestimmt die Vereinsbehörde.
- 17.3 Vereine, denen das Vermögen des aufgelösten Vereins zufällt, können nur eindeutig gemeinnützige oder mildtätige Vereine sein.